

**Mitteilung:**

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Aufkommen aus der Jagdsteuer betrug:

- 2005: 253 T€
- 2006: 250 T€
- 2007: 248 T€
- 2008: 253 T€ (Ansatz Haushalt 2008).

Zu 2.:

In den Jagdjahren 2005/06, 2006/07 und 2007/08 (Jagdjahr = 01.04. bis 31.03. Folgejahr) stellen sich die Zahlen laut Streckenmeldungen beim Fallwild wie folgt dar (Aufgeführt sind nur die großen und die meistbetroffenen Tierarten):

| <b>Tierart</b> | <b>Fallwild insgesamt</b> | <b>davon Verkehrsverluste</b> |
|----------------|---------------------------|-------------------------------|
| Rehwild        | 2.426                     | 1.938                         |
| Schwarzwild    | 444                       | 282                           |
| Rotwild        | 12                        | 7                             |
| Damwild        | 14                        | 13                            |
| Füchse         | 645                       | 450                           |
| Feldhasen      | 1.098                     | 720                           |
| Wildkaninchen  | 2.315                     | 316                           |

Eine Aufschlüsselung nach Straßengruppen ist nicht möglich, weil hierüber kein Zahlenmaterial existiert.

Zu 3.:

Wildtiere, die auf Verkehrsstraßen zu Tode gekommen sind, werden im Rhein-Sieg-Kreis von den Jagdausübungsberechtigten unschädlich beseitigt. Die Art der Beseitigung ist nicht meldepflichtig. Insofern liegen mir auch keine Zahlen über die entstandenen Kosten vor.

Grundsätzlich hat nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 des „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ der Straßenbaulastträger fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen, wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfallen, unverzüglich dem Beseitigungspflichtigen zu melden. Im Rhein-Sieg-Kreis ist die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG auf die Firma SecAnim GmbH in Lünen übertragen worden.

Die Kosten für die Entsorgung eines einzelnen Wildkörpers belaufen sich derzeit auf eine Pauschalgebühr in Höhe von 39,80 € plus 0,20 € je kg/Gewicht zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zu 4.:

Der Konnexitätsgrundsatz würde bei der Abschaffung der Jagdsteuer keine Anwendung finden. Denn nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LVerf) wird diese Rechtsfolge nur bei der Übertragung neuer Aufgaben ausgelöst.

In Vertretung

(Heinze)